

Jure proprio & independenter à Principis concessione sich anheimschen können, als wenig die Jagd-Berechtigung immediaten Ritterschaftlichen Gütern Jure proprio & independenter a Caesarea Majestate jemals anlebig gewesen, womit denn der berühmte STRAUCH

Diss. Justin. VI. Thes. 30.

völlig übereinstimmt, wenn er sagt: Hoc Jus venandi Principes subditis non sine ratione ademerunt, Jure scilicet Imperii, sive superioritatis.

Welchemnach wir, wie im Urtheil enthalten, zu sprechen, und da es sonderlich auf eine quaestionem Juris angekommen, die Gerichts-Kosten zu compensiren bezwogen worden (b).

HERTIUS in *Decis. D. 708. num. 2.*

A. B. R. W.

Urkundlich unsers dem Urtheil beygedruckten Facultäts-Insigels. Dat. Marburg den 4. Novembr. 1738.

Decanus, Doctores un^d Professores der Juristen-Facultät bey Sr. Königl. Majest. in Schweden Hoch-Fürstl. Hessischer Universität daselbst.

(b) Daß es controvers ist, an Jus venandi Regale sit, und deswegen die Proceß-Kosten zu compensiren sind, hat wohl keinen Zweifel. Ob es aber seyn solte, daß man das an sich so klare Regale Juris venandi controvers macht, ist eine andere Frage. Und solten freylich die Reichs-Gerichte nicht einmal Prozesse darüber zulassen, so würde allem unnöthigen scrupuliren dadurch vorgebeugt: Denn so würde man sich keines Vortheils vom Adel zu gewärtigen haben, da man ihm anieho mit der Hofnung flatteret, bey denen höchsten Reichs-Gerichten die Sache gegen den Landes-Herrn wo nicht durchzutreiben, wenigstens den Proceß zu immortalisiren, und doch die Manutenenz bey einer erdichteten Possession zu erschnappen.

—) o (—

Coll. dess. A. 22, misc. 35

b1